

# SATZUNG

## des Ringreitervereins Olderup-Arlewatt e.V.

Der im Jahr 1948 gegründete Ringreiterverein Olderup-Arlewatt beschließt nachstehende Satzung (Satzungsänderung)

In der folgenden Satzung steht das Wort „Reiter“ für „Reiterinnen und Reiter“

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Ringreiterverein Olderup-Arlewatt e.V.
2. Der Sitz ist in 25860 Olderup

### §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung des Reitsports im ländlichen Bereich. Dies geschieht durch Abhalten von jährlichen Ringreiterveranstaltungen. In jedem Jahr ist mindestens eine Ringreiterveranstaltung durchzuführen. Diese findet jeweils am 2. Samstag im Juli statt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und lehnt eigene Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassischer Art ab.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (in der jeweils geltenden Fassung). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigen- und fremdwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich gemäß § 2 dieser Satzung verwendet werden. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied muss der Zielsetzung des Vereins zustimmen und sie fördern.

Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung und wird durch Beitrittserklärung erworben.

Neue Mitglieder:

- Personen mit Wohnsitz in den Gemeinden Olderup oder Arlewatt,
- nicht ortsansässige Personen und Lebenspartner, deren gradlinige Verwandtschaft ihren Wohnsitz in der Gemeinde Olderup oder Arlewatt hat,
- Arbeitnehmer bzw. Angestellte die in den Gemeinden Olderup oder Arlewatt ihren Arbeitgeber haben und fest angestellt sind

dürfen, sofern sie sich im 16. Lebensjahr befinden, einmalig an einem Proberingreiten ohne Mitgliedschaft und ohne Jahresbeitrag teilnehmen. Bei der nächsten Jahreshauptversammlung können diese Personen dann mit einfacher Mehrheit als neue Mitglieder aufgenommen werden und in den Verein eintreten.

Weitere, nicht ortsansässige Personen die am Ringreiten teilnehmen möchten, müssen vor der ersten Teilnahme durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als Mitglied aufgenommen werden und in den Verein eintreten. Dadurch verpflichten sie sich, wie alle Mitglieder, den Ringreiterverein Olderup-Arlewatt e.V. bei überörtlichen Veranstaltungen (z.B. Amtringreiten, Kreis- oder Landesringreiten) ausschließlich zu vertreten. Weiterhin akzeptieren sie eine Königssperre für die ersten fünf Teilnahmen.

Für besondere Dienste kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mitglieder, die aktiv am Ringreiten teilnehmen, müssen als aktives Mitglied beitreten. Passive Mitglieder können am Reiten nicht teilnehmen. Eine Änderung der aktiven oder passiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich (Beitragszahlung siehe § 15). Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss.

§5 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines Geschäftsjahres möglich.

## **§6 Der Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn er, gegen die Satzung und der Zielsetzung des Vereins verstößt, bei dauernder Behinderung der sportlichen Arbeit oder nach dreimaliger Mahnung seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt.

**§7** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§8 Die Organe des Vereins sind**

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

## **§9 Der Vorstand besteht aus**

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- c. 3. Vorsitzender
- d. General
- e. Kassenwart
- f. Schriftführer

Wahlen: Die Vorstandsmitglieder (a – f) werden auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Gewählt werden immer im Wechsel:

1. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenprüfer
2. Vorsitzender, General und Kassenprüfer
3. Vorsitzender, Kassenwart und Kassenprüfer

Verliert ein Vorstandmitglied (a - f) das Vertrauen der Mitglieder, so kann er durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Wahlzeit durchgeführt.

## **§10 Die Aufgaben des Vorstandes sind**

- a. die Geschäftsführung des Vereins
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Vorbereitung der Veranstaltungen einschließlich Versammlungen
- d. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung

Der Vorstand ist Beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden mindestens 3 Vorstandsmitglieder. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils einen neuen Kassenprüfer für 2 Jahre. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich über die Kassenprüfung des vergangenen Geschäftsjahres zu berichten.

## **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

In jedem Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers
- b. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Beschluss über Satzungsänderung
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f. evtl. Wahl eines Festausschusses
- g. Auflösung des Vereins

### **§13**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte 14 Tage vor Versammlungstermin.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied wer mindestens den festgesetzten Beitrag entrichtet hat und im 16. Lebensjahr ist. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf verlangen von einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge gemäß §13 der Satzung beschlossen werden darf.

### **§14 Vereinsauflösung**

Bei Vereinsauflösung müssen 3/4 der Mitglieder anwesend sein. Diese können mit 2/3 Mehrheit beschließen. Sind keine 3/4 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 7 Tagen, frühestens jedoch nach 3 Tagen, eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den Gemeinden Olderup und Arlewatt zu, die es alsbald zur Förderung gemeinnütziger Vereine in den Gemeinden zu verwenden hat.

### **§15 Vereinsbeitrag**

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im Januar jeden Jahres fällig und werden durch Bankabruf eingezogen.

Tritt ein Mitglied im Verlaufe des Jahres in den Verein ein, ist der anteilmäßige Beitrag, mindestens jedoch die Hälfte des Jahresbeitrages fällig. Mitglieder, die aus dem Verein austreten, müssen den Beitrag für das laufende Jahr entrichten.

### **§16 Veranstaltungen**

Örtliche Veranstaltungen werden vom Vorstand ausgerichtet. Dieser kann jederzeit Helfer aus der Mitgliedschaft heranziehen. Bei überörtlichen Veranstaltungen wird der Verein durch Interessenten aus der Mitgliedschaft vertreten (z.B. bei Amtsringreiten, Kreis- oder Landesringreiten).

König ist der Reiter, der als erster 3 Königsringe errungen hat und der aktuelle Durchgang beendet wurde. Sollten mehrere Reiter dieses Ergebnis erreichen, erfolgt ein Umstechen. Das Umstechen erfolgt dann auf ganzer Bahn.

Die letzten 5 Könige haben ebenfalls die Chance mit einer langen Lanze wieder König zu werden, wenn die zuvor genannten Bedingungen erfüllt wurden. Das Wettkampfgericht wird durch 2 Vorstandsmitglieder, 2 aktive Teilnehmer und 2 Gallileute gebildet.

Am Festball können gegen Zahlung eines Festballbeitrags auch Nichtmitglieder teilnehmen. König und Preisträger, die durch ein Abzeichen (z.B. Königskette) geehrt wurden, haben diese bei jeder Ringreiterveranstaltung zu tragen.

Die teilweise gestifteten Wanderpokale gehen nach dreimaligem Gewinn (nacheinander) oder nach 5 maligem Gesamtgewinn in Eigentum über.

## §17 Vereinsrecht

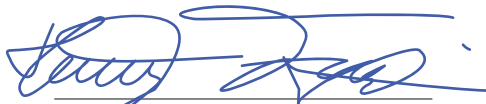
Soweit in der Satzung keine Sonderregelung getroffen ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

## §18 Satzung

Die Beschlussfassung über diese Satzung und Satzungsänderungen erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

Bisherige Satzungen verlieren mit Genehmigung dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde genehmigt von der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2018 und tritt ab dann in Kraft.



Henning Friedrichsen  
1. Vorsitzender




Thyra Nommensen  
2. Vorsitzende



Malte Carstensen  
3. Vorsitzender



Rafael Jeromin  
Kassenwart



Thore Carstensen  
General



Schriftführerin



Mitglied